

Gewinnermittlungsarten

1. Ein Gewerbetreibender nimmt seine Tätigkeit Anfang 2010 auf. Seine Dienste/Angebote erfreuen sich reger Beliebtheit. Er erzielt bereits im Jahr 2010 Umsätze von mehr als € 700.000. 2011 steigert er seine Umsätze auf € 800.000.

Variante: 2011 kann der Gewerbetreibende nochmals ein kräftiges Umsatzplus zulegen und erzielt Umsätze von mehr als 1 Mio €.

- a) Ist der Gewerbetreibende nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtig, falls ja ab wann?
 b) Welche steuerliche Gewinnermittlungsart ist auf den Gewerbetreibenden anzuwenden?

2. Herr Streitig betreibt eine lukrative Rechtsanwaltskanzlei. Er erzielt jährliche Umsätze in Höhe von € 800.000.

- a) Ist Streitig nach dem UGB zur Rechnungslegung verpflichtet?
 b) Welche Gewinnermittlungsart(en) steht (stehen) im zur Verfügung?

3. Die Umsätze eines Gastwirtes betragen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr:

Getränkeumsätze:

alkoholische Getränke	75.000
alkoholfreie Getränke	40.000
Aufgussgetränke	3.200
Entnahme (Getränke)	500

andere Umsätze:

Speisen	57.000
Entnahme (Speisen)	1.000
Tabakwaren	500

Gesamtsumme **177.200**

Ermitteln Sie den Gewinn nach der VO für das Gaststättengewerbe (BGBl II 1999/227).

4. Die drei Unternehmer A, B, C betreiben jeweils ein Handelsgewerbe. Die Umsätze der letzten Jahre präsentieren sich folgendermaßen:

	X0	X1	X2	X3
A	720.000	800.000	710.000	750.000
B	350.000	300.000	350.000	250.000
C	500.000	450.000	550.000	500.000

B führt freiwillig Bücher.

Welche Gewinnermittlungsarten kommen X3 zur Anwendung?

Beurteilen Sie folgende Geschäftsfälle bei den drei Unternehmern:

- Am 12.12.X3 werden Waren um € 10.000 geliefert, die Bezahlung erfolgt erst am 10.1.X4.
 - Eine Eigentumswohnung wird vermietet.
 - Im Oktober X3 stellt sich heraus, dass die Wiederbeschaffungskosten einer Produktionsmaschine dauerhaft unter den aktuellen Buchwert gesunken ist.
 - Ende des Jahres X3 macht ein Kunde Gewährleistungsansprüche in Höhe von € 10.000 geltend. X4 stellt sich heraus, dass die Ansprüche berechtigt sind. Der geforderte Betrag wird bezahlt.
5. Ein Stpfl wechselt zu Jahresbeginn (2012) von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG.

Er hat 2011 Waren um € 20.000 verkauft, der Kaufpreis wurde noch nicht bezahlt. Aus 2011 sind noch zu zahlende Geschäftsraummieter iHv € 5.000 offen.

Was ist beim Wechsel der Gewinnermittlungsart zu beachten?